

contraires à ce qu'a déclaré le 28 juin 1910 la Cour d'appel de Lyon qui a chargé l'expert de prendre comme base du règlement des comptes entre parties la somme pour laquelle Dusonchet a été admis au passif de la faillite de Vallotton le 28 avril 1890. Elle a donc admis implicitement la valeur probante du jugement dont aujourd'hui Vallotton poursuit l'annulation devant les tribunaux genevois. Mais elle n'a jamais eu à se prononcer directement sur les griefs que le demandeur fait valoir contre ce jugement; il ne les a jamais formulés devant la juridiction française qu'il estime incompétente pour statuer au sujet de la nullité prétendue d'une décision d'un tribunal suisse et qui elle-même ne s'est à aucun moment arrogé cette compétence. Cette question de nullité est une question préjudicielle qui, étant donné sa nature et vu d'ailleurs le domicile à Genève des défenderesses, devait normalement être tranchée à Genève et dont la solution devait précéder le jugement des tribunaux lyonnais sur la réclamation formée par les hoirs Dusonchet contre Vallotton. Aussi bien, dès qu'il a été constant que les tribunaux français se regardaient comme liés par le jugement genevois du 28 avril 1890 et entendaient le mettre sans autre à la base de leur propre décision (v. arrêts de la Cour d'appel du 28 juin 1910 et du 4 juillet 1911), Vallotton a immédiatement demandé aux tribunaux lyonnais de surseoir à statuer sur le fond jusqu'à ce que la question préjudicielle de validité du dit jugement eût été résolue par les tribunaux genevois. Cette demande de suspension a été écartée par le Tribunal de 1^{re} instance (voir jugement du 23 mai 1912), mais paraît n'avoir pas encore été examinée par la Cour d'appel. Quelle que soit d'ailleurs la décision de cette autorité sur ce point, il est bien évident qu'elle ne saurait porter atteinte au droit du demandeur de nantir les tribunaux genevois d'un litige dont la connaissance leur appartient à raison tant de sa nature que du domicile des défenderesses et qui n'est pas pendant devant les tribunaux français.

En résumé, les questions soumises aux tribunaux de Lyon et de Genève sont différentes et le fait que la solution de la question soumise aux tribunaux français suppose la solution

préalable de la question soumise aux tribunaux suisses serait de nature à provoquer la suspension du procès de Lyon mais non pas à empêcher l'introduction de l'instance de Genève. En d'autres termes, il n'y a pas litispendance; il y a simple connexité, et encore en ce sens seulement que le procès de Lyon dépend de celui de Genève et non pas inversement; les conclusions prises par Vallotton devant les tribunaux genevois étant ainsi différentes et indépendantes de celles qui font l'objet du procès de Lyon, c'est donc à tort que les recourantes opposent à l'action ouverte à Genève l'exception de litispendance.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

87. Urteil vom 24. Oktober 1912 in Sachen

M. Behrendt & Cie. gegen Lehner.

Kompetenz des Bundesgerichts zur freien Ueberprüfung der Anwendung der Staatsverträge (Art. 175 Abs. 1 Ziffer 3 OG). — Art. 17 Abs. 1 Ziffer 2 des schweizerisch-französischen Staatsvertrages v. 15. Juni 1869: Vollstreckung eines Kontumazialurteils; Frage der « gehörigen » Vorladung der Parteien (être « dûment » cité). Massgebend für die Form der Vorladung, insbesondere auch die Vorladungsfrist, ist das Prozessrecht des Gerichtsortes; die « gehörige » Vorladung erfordert strikte Einhaltung der für ihre Anlegung gesetzlich vorgeschriebenen Minimalfrist. Die hier zutreffende Frist des Art. 73 Abs. 1 franz. Cpc beginnt, zufolge von Art. 20 des Staatsvertrages, erst zu laufen mit der effektiven Vorladungszustellung in der Schweiz, und nicht schon mit der (nach dem internen französischen Prozessrecht genügenden) Uebergabe der Vorladung zum Zwecke ihrer Uebermittlung nach dem Auslande, an die französische Staatsanwaltschaft.

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Der Refursbeklagte Johann Lehner in Stein a./Rh. unterhielt seit dem Jahre 1909 mit der Handelsgesellschaft M.

Behrendt & Cie. in Paris eine Reihe von Spekulationsgeschäften in Weizen und Zucker; im Sommer 1910 aber weigerte er sich, nach Eintritt einer für ihn ungünstigen Situation, seinen Verpflichtungen aus diesem Geschäftsverkehr nachzukommen. Die Pariser Firma schritt deshalb zur Liquidation der schwebenden Geschäfte und klagte den hieraus zu Lasten Lehners resultierenden Saldo im Betrage von 3442 Fr. 40 Cts. gestützt auf eine angebliche Gerichtsstandsvereinbarung in ihren Verträgen mit Lehner beim Handelsgericht des Seine-Departements in Paris ein. Die Vorladung des Beklagten Lehner zur Verhandlung der Streitsache vor diesem Gericht, auf den 4. Oktober 1910, wurde vom Gerichtswibel Levé in Paris am 1. September 1910 dem Staatsanwalt beim Zivilgericht der Seine übergeben, der sie Lehner durch das französische Generalkonsulat in Zürich an seinem Wohnorte zustellen ließ. Nach dem bei den Akten liegenden Zeugnis des Generalkonsulates hat Lehner am 22. September 1910 den Empfang eines vom « Parquet de Paris » ausgehenden Aktenstückes bescheinigt. Er leistete jedoch der Vorladung keine Folge. Das Handelsgericht des Seine-Departements verurteilte ihn daher am 4. Oktober 1910 in contumaciam zur Bezahlung der eingeklagten 3442 Fr. 40 Cts., nebst gesetzlichen Zinsen und Kosten, an die Firma M. Behrendt & Cie. Gegen dieses Urteil (das zu seinen Händen vom Gerichtswibel Levé am 2. November 1910 ebenfalls dem Staatsanwalt beim Zivilgericht der Seine in Abschrift notifiziert und ihm in Form der Zustellung dieses Notifikationsaktes durch das französische Generalkonsulat in Zürich später direkt bekanntgegeben wurde) reagierte Lehner wiederum in keiner Weise. Und als ihn die Firma M. Behrendt & Cie in der Folge, mit Zahlungsbefehl vom 1. Mai 1911, in Stein a./Rh., für 3660 Fr. 97 Cts. als den urteilsgemäßen Forderungsbetrag mit Einschluß der Gerichtskosten, sowie für eine weitere Kostenforderung von 348 Fr. 77 Cts., je mit Verzugszinsen, betrieb, erhob er Rechtsvorschlag. Hierauf verlangte die Firma M. Behrendt & Cie. beim Gerichtspräsidium Stein a./Rh. definitive Rechtsöffnung, und zwar für die erwähnte Forderung von 3660 Fr. 97 Cts. nebst 5 % Zins seit 22. Juli 1910, für 130 Fr. 20 Cts. Parteikosten nebst 5 % Zins seit 1. April 1911 und für 1 Fr. 50 Cts. Betreibungskosten. Dabei legte sie verschiedene Aktenstücke vor (worunter

das geltend gemachte Kontumazialurteil des Handelsgerichts des Seine-Departements im Original, mit Notifikationsvermerk, und das bereits erwähnte Zeugnis des französischen Generalkonsulates in Zürich über die Zustellung der Vorladung und der Urteilsnotifikation an Lehner) und berief sich auf die Art. 3, 12 und 16 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich über die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen vom 15. Juni 1869.

In der Rechtsöffnungsverhandlung bestritt Lehner diesen Vollstreckungsanspruch zunächst mit der (näher substantiierten) formellen Begründung, daß die von der Firma M. Behrendt & Cie. beigebrachten Akten den Erfordernissen des Art. 16 Ziff. 1, 2 und 3 des Staatsvertrages nicht genügten, und wandte außerdem in materieller Hinsicht gestützt auf Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1—3 des Staatsvertrages ein, daß das Handelsgericht des Seine-Departements zur Beurteilung des bei ihm eingeklagten Anspruches nicht kompetent gewesen sei (Ziffer 1), daß er nicht gehörig vorgeladen worden sei (Ziffer 2) und daß es sich überhaupt um einen Anspruch handle, der, weil aus Differenzgeschäften herrührend, in der Schweiz nach dem im öffentlichen Interesse aufgestellten Grundsatz des Art. 512 aOM nicht vollstreckbar sei (Ziffer 3).

Das Präsidium des Bezirksgerichts Stein a. Rh. erachtete den letzterwähnten Einwand bei Verwerfung aller übrigen Argumente des Rechtsöffnungsbeklagten für begründet und wies in Anwendung von Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 des Staatsvertrages durch Entscheid vom 8. April 1912 das Rechtsöffnungsbegehren unter Belastung der Rechtsöffnungsklägerin mit sämtlichen Gerichtskosten ab.

B. — Gegen diesen ihr angeblich am 23. April 1912 zugestellten Entscheid des Gerichtspräsidiums von Stein a./Rh. hat die Firma M. Behrendt & Cie. mit Postaufgabe vom 21. Juni 1912 den staatsrechtlichen Refers an das Bundesgericht ergriffen und unter ausdrücklicher Verzichtleistung, für dieses Verfahren, auf den Forderungsbetrag von 130 Fr. 20 Cts. beantragt:

„a) die vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Entscheides „und Bewilligung der definitiven Rechtsöffnung für 3660 Fr. 97 Cts. nebst Zins à 5 % seit 22. Juli 1910 und 1 Fr. 50 Cts. Betreibungskosten;

„eventuell:

„b) die vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Entscheides

„und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu sofortiger neuer „Entscheidung, eventuell zu weiterer Beweisserhebung im Sinne „der nachfolgenden einzelnen Anträge und zu darauf basierender neuer Entscheidung.

Die Rekurrentin beschwert sich über Verletzung des schweizerisch-französischen Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 und der verfassungsmäßigen Garantie der Rechtsgleichheit. Ihre Ausführungen gehen dahin, daß Art. 512 aOR überhaupt nicht zu den „Normen des öffentlichen Rechts“ im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 des Staatsvertrages gehöre und daß überdies das Zutreffen seiner Voraussetzungen — das Vorliegen von Differenzgeschäften mit Spielcharakter — vom Gerichtspräsidenten in Mißachtung ihrer Beweisofferten auf Grund rein willkürlicher Annahmen bejaht worden sei.

C. — Der Rekursbeklagte Lehner hat zunächst unter Hinweis darauf, daß die ihm zugestellte Ausfertigung des angefochtenen Entscheides das Datum des 20. April trage, die Rechtzeitigkeit der Rekurs eingabe in Zweifel gezogen und materiell in Festhaltung aller seiner Einwendungen auf Abweisung des Rekurses angetragen. Hervorzuheben ist seine Behauptung, daß die Vorladung zur Verhandlung vom 4. Oktober 1910 in Paris, auch wenn sie ihm nach der Angabe der Rekurrentin am 22. September zugekommen sein sollte — was er nicht wisse — nicht binnen der gesetzlich 30 Tage betragenden Frist und deshalb nicht „gehörig“ erfolgt wäre.

Auf Anfrage des Instruktionsrichters hat sich der Rekursbeklagte durch seinen Vertreter über diesen Punkt nachträglich noch näher dahin ausgesprochen: Die Vorladung vor das Handelsgericht des Seine-Departements auf den 4. Oktober 1910 sei ihm allerdings mitgeteilt worden, er habe jedoch kein Vorladungs-doppel erhalten und sei daher, weil er nichts aufgeschrieben habe, nicht in der Lage, das bestimmte Datum der Mitteilung anzugeben. Er erinnere sich aber, daß die Mitteilung erst ganz kurze Zeit, nur wenige (vielleicht zwei) Tage, vor dem 4. Oktober erfolgt sei; —

in Erwägung:

1. — (Feststellung der Rechtzeitigkeit des Rekurses und der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes gemäß Art. 175 Abs. 1 Ziff. 3 OG).

2. — Die den Gegenstand des Rekurses bildende Anwendung des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen vom 15. Juni 1869, ist vom Bundesgericht nach Maßgabe der erwähnten Kompetenzen sowohl in tatsächlicher, als in rechtlicher Hinsicht frei zu überprüfen. Dabei erweist sich nun von den Verteidigungsargumenten des Rekursbeklagten die Berufung auf Art. 17 Abs. 1 Ziff. 2 des Vertrages im Sinne der nachstehenden Ausführungen als begründet, und es empfiehlt sich deshalb, sofort auf die Erörterung dieses Punktes einzutreten.

Die Bestimmung des Art. 17 Abs. 1 Ziff. 2, wonach die Vollziehung eines Urteils des andern Vertragsstaates verweigert werden kann, wenn es — soweit hier von Belang — als *contumacialurteil* erlassen worden ist, „ohne daß die Parteien gehörig zitiert worden sind“ (*« sans que les parties — défaillantes — aient été dûment citées »*), bietet eine Garantie für die Gewährung des rechtlichen Gehörs in den Zivilprozeßverhältnissen, welche die beiden Vertragsstaaten berühren, indem sie einen Anspruch, bei dessen gerichtlicher Feststellung jener fundamentale Grundsatz des Prozeßrechts gegenüber dem Verurteilten nicht beachtet worden ist, von der Vollstreckung im anderen Vertragsstaate auszuschließen gestattet. Als wesentliche Voraussetzung der Gewährung des rechtlichen Gehörs aber ist im internen Prozeßrecht allgemein anerkannt, daß den Prozeßparteien durch gehörige Vorladung zu den Gerichtsterminen Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte geboten werden muß. Und zwar haben die Prozeßgesetze, um dem Vorgeladenen eine angemessene Vorbereitung der von ihm verlangten Prozeßhandlung zu ermöglichen, von jeher bestimmte Minimalfristen, die zwischen der Vorladungszustellung und dem Gerichtstermin liegen müssen, vorgeschrieben, in der Meinung, daß die bloße Tatsache der Nichteinhaltung dieser Fristen dem derart „ungehörig“ Vorgeladenen ohne Rücksicht darauf, ob es ihm im einzelnen Falle wirklich unmöglich war, der Vorladung ohne Nachteil Folge zu leisten, einen Anspruch gewährt auf Abwendung der normalen Rechtsfolgen seiner Nichtteilnahme an der betreffenden Verhandlung, insbesondere also auf Aufhebung seiner allfälligen Verurteilung in *contumaciam*. Diese Auffassung des Begriffs der „gehörigen“ Vorladung (*être « dû-*

ment » cité) muß mangels einer ausdrücklich vereinbarten abweichenden Definition auch für das internationale Prozeßrecht Geltung haben, würde doch im internationalen Prozeßverkehr die Feststellung des jeweiligen wirklichen Zeitbedürfnisses des Vorgehabenen bei den erheblichen Verschiedenheiten der hierfür maßgebenden Verhältnisse, je nach den beteiligten Ländern, praktische Schwierigkeiten bieten, die eine einheitlich bestimmte Vorladungsminimalfrist von deren formellen Einhaltung die Rechtswirksamkeit der Vorladung abhängig ist, geradezu als unentbehrlich erscheinen lassen. Dabei kann für die Dauer dieser Frist nur das Gesetz des Prozeßortes, von dem die Vorladung ausgeht, maßgebend sein; denn die Vorladung als Prozeßhandlung muß notwendig denjenigen Regeln unterstehen, die das Prozeßverfahren, dessen Bestandteil sie bildet, überhaupt beherrschen. Allerdings hat die Art der Vorladungszustellung sich naturgemäß nach dem Rechte des Zustellungsortes zu richten; allein im übrigen, was die Formalien der Vorladung selbst anbetrifft — zu denen auch die Vorladungsfrist gehört —, kann das Prozeßverfahren am Zustellungsorte schlechterdings nicht zur Anwendung kommen, da es eben nur Form und Frist der Vorladungen für die Gerichte seines eigenen territorialen Geltungsbereiches regelt (vergl. hierüber von Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, II S. 366, ferner für die französische Rechtsprechung: L. BEAUCHET in Veske und Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, I. S. 570 § 67 mit den in Anmerkung 2 erwähnten Entscheidungen, sowie AUJAY, Etudes sur le traité franco-suisse du 15 juin 1869, allgemein: Nr. 336 S. 442, und speziell in Bezug auf den Staatsvertrag: Nr. 357 S. 477). Der Ausdruck « dûment » cité in Art. 17 Abs. 1 Ziff. 2 dieses Staatsvertrages ist demnach gleichbedeutend mit « légalement » cité im Sinne der lex fori, also insbesondere auch unter strikter Beobachtung der durch das Prozeßgesetz des vorladenden Gerichts für den Fall vorgeschriebenen Ladungsfrist.

Nach dieser Vertragsauslegung fällt vorliegend in Betracht die Bestimmung des Art. 73 Abs. 1 Ziff. 1 des französischen Code de Procédure civile, wonach (in der neuen Fassung, laut Gesetz vom 3. Mai 1862) die Frist für Vorladungen nach den an Frank-

reich angrenzenden Ländern einen Monat beträgt, da diese Bestimmung auch für das zum Teil besonders geregelte Verfahren vor den Handelsgerichten gilt (s. DALLOZ [Griolet et Vergé], Nouveau Code de Procédure civile annoté, Ziff. 3 zu Art. 416). Die Frist aber beginnt zu laufen erst mit der effektiven Zustellung der Vorladung an den Adressaten und nicht schon mit der an sich in Art. 69 Ziff. 10 des französischen Cpc (in der heute geltenden Fassung, laut Gesetz vom 11. Mai 1900) bezüglich der Vorladungen nach dem Auslande als rechtlichen Zustellungsakt erklärten Übergabe der Vorladung an die Staatsanwaltschaft beim Prozeßgericht, zum Zwecke ihrer Übermittlung an den Adressaten. Denn wie das Bundesgericht schon im Falle Hübscher gegen Riechti (Urteil vom 10. November 1910: SA 36 I Nr. 116 Erw. 3 S. 711 ff., auf dessen einläßliche Ausführungen hier einfach verwiesen sein mag) festgestellt hat — damals zwar unter irrtümlicher Berufung auf den ältern Gesetzestext vom 8. März 1882, der jedoch in der Neufassung vom Jahre 1900, soweit hier von Belang, keine materielle Änderung erfahren hat (vergl. Wolf, Schweizerische Bundesgesetzgebung, III S. 777, Fußnote zu Art. 20 des erläuternden Protokolls zum Staatsvertrage vom 15. Juni 1869) —, ist die Formalwirkung dieser internen französischen Prozeßvorschrift in den Beziehungen mit der Schweiz ausgeschlossen durch die abweichende Zustellungsvereinbarung in Art. 20 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869. Allerdings hat der französische Kassationshof durch Urteil vom 28. Juni 1905 (DALLOZ, Recueil périodique, 1905, 1. Teil S. 401) den Art. 69 Ziff. 10 Cpc als trotz der inhaltlich dem Art. 20 des französisch-schweizerischen Vertrages entsprechenden Bestimmung des Art. 3 der allgemeinen Internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozeßrecht (Haager Konvention) vom 14. November 1896/25. Mai 1899 auch noch formell wirksam erklärt. Allein dieser Entscheid ist von JULES VALERY, Professor des Handelsrechts an der Universität Montpellier, im Anschluß an seine Wiebergabe bei DALLOZ (l. c., Anmerkung der Seiten 401—404, speziell Seiten 402/03) mit überzeugenden Argumenten, die sich mit den generellen Erwägungen des bundesgerichtlichen Urteils i. S. Hübscher decken, bekämpft worden. Das Bundesgericht hat daher keine Veranlassung,

von der in jenem Präzedenzfalle vertretenen Auffassung heute abzugehen, wobei dahingestellt bleiben kann, ob Art. 20 des Staatsvertrages vom Jahre 1869 mit dem Inkrafttreten der Haager Konvention, der die Schweiz und Frankreich angehören, obsolet geworden ist oder aber als Spezialnorm für den französisch-schweizerischen Rechtsverkehr neben den allgemeinen Konventionsbestimmungen über die internationale Zustellung gerichtlicher Akte zur Zeit noch zu Recht besteht.

3. Was nun die Anwendung der vorstehenden Vertragsauslegung auf den hier gegebenen Fall betrifft, muß nach Lage der Akten als festgestellt gelten, daß die Vorladung zur Verhandlung vor dem Handelsgericht des Seine-Departements in Paris, auf den 4. Oktober 1910, nachdem sie allerdings schon am 1. September gemäß Art. 69 Ziff. 10 des französischen Cpc dem zuständigen Pariser Staatsanwalt übergeben worden war, dem Rekursbeklagten an seinem schweizerischen Wohnorte effektiv erst am 22. September 1910 zugestellt worden ist, da das von der Rekurrentin angerufene Zeugnis des die Zustellung vermittelnden französischen Generalkonsulats in Zürich dieses Datum angibt und aus den eigenen Erklärungen des Rekursbeklagten jedenfalls nicht auf eine frühere Zustellung geschlossen werden kann. Danach aber ist die maßgebende einmonatliche Vorladungsfrist des Art. 73 Abs. 1 Ziff. 1 des französischen Cpc in der Tat nicht eingehalten, und es muß deshalb die Einrede des Rekursbeklagten gegen die Vollziehung des vom Handelsgericht des Seine-Departements am 4. Oktober 1910 erlassenen Kontumazialurteils auf Grund von Art. 17 Abs. 1 Ziff. 2 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 geschützt werden. Dies führt zur Bestätigung des angefochtenen Urteils, ohne daß auf eine Erörterung der vom Gerichtspräsidium gutgeheißenen weiteren Einrede des Rekursbeklagten aus Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 eingetreten zu werden braucht; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Russland. — *Traité* *d'établissement et de commerce avec la Russie.*

88. Urteil vom 20. Dezember 1912 in Sachen
Brandt gegen Zürich.

Kompetenz des Bundesgerichts (aus Art. 175 Abs. 1 Ziff. 3 OG) zur Beurteilung einer Staatsvertragsbestimmung steuerrechtlichen Inhalts; Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges mit Bezug auf den Beschwerdegrund dieser Staatsvertragsverletzung nicht erforderlich. — Rechtskraftwirkung eines in der gleichen Sache bereits ergangenen bundesgerichtlichen Urteils. — Angebliche Verletzung der Garantie des Art. 4 BV durch Nichtbeachtung des bereits ergangenen bundesgerichtlichen Urteils und durch willkürliche Auslegung und Anwendung des kantonalen Steuerrechts? — Art. 4 Abs. 4 des schweizerisch-russischen Niederlassungs- und Handelsvertrages vom 26./14. Dezember 1872: Inhaltliche Divergenz zwischen dem französischen Originaltext und der daneben schweizerischerseits offiziell veröffentlichten deutschen Übersetzung. Auslegung des massgebenden Originaltextes nach Wortlaut und Zweck der Bestimmung, unter Berücksichtigung namentlich auch ihrer Entstehungsgeschichte. Angeblicher Irrtum der schweizerischen Behörden über diesen Vertragsinhalt beim Abschluss des Vertrages; rechtliche Bedeutung dieses allfälligen Irrtums. — Bestimmung des im Sinne des Vertrages « in Russland befindlichen » beweglichen Nachlassvermögens: dazu gehören der Anteil eines auswärtigen Gesellschafters am Geschäftsvermögen einer in Russland domizilierten Handelsgesellschaft, sowie auch die dieser Gesellschaft zur Kreditbeschaffung oder zur Verwaltung überlassenen Wertchriften des auswärtigen Gesellschafters. — Bedeutung der Vertragsbestimmung für die Frage der Inventarisationspflicht des Erben.

Das Bundesgericht hat

auf Grund des in der Sache bereits ergangenen Urteils der II. Abteilung des Bundesgerichts vom 15. Dezember 1910 (NS 36 I Nr. 91 S. 497 ff.) und folgender weiterer Tatsachen:

A. — Mit Beschluß vom 9. Dezember 1911 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich, an Stelle des durch das bundes-